

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas

EINGESCHRIEBEN

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel Stadt
Binnergasse 21

CH 4001 Basel

Rorbas, 13. Dezember 2021

Anzeige von Rudolf Elmer unter anderem gegen Unbekannt, um prüfen zu lassen, ob

- **Kriminalkommissar xy, Detektiv Wachmeister xy, xy, Staatsanwältin oder Dritte nach Art. 304 und Amtsmissbrauch StGB Art. 312, Ungetreuer Amtsführung StGB Art. 314, Beschleunigungsverbot StPO 5 (Rechtsverzögerung), Untersuchungsgrundsatz Art. 6 StPO oder sogar Rechtsverweigerung sich schuldig gemacht haben,**
- **der dringende Tatverdacht im Sinne von StPO Art. 309 erfüllt ist, eine Strafuntersuchung zwingend durchführen zu müssen und**
- **es sich um ein schweres Vergehen handelt, wenn der Anzeigersteller im Kommentar der Basler Zeitung mehrfach als Bombendroher, Datendieb, Erpresser, entgeltlicher Verkauf von Daten sowie der Anzeigersteller mehrere Menschen bedroht haben soll und damit zum Schwerverbrecher gestempelt wird und somit die Verjährungsfristen von Art. 97 Abs. 1 StGB (Beilage 01) zur Anwendung kommen.**

Mit diesem Schreiben möchte ich prüfen lassen, ob die von mir am 14. Oktober 2018 eingereichte Strafanzeige (**Beilage 02**) betreffend Verleumdung und falscher Anschuldigung (StGB Art. 173, StGB Art. 174 und StGB Art. 303) vorsätzlich bzw. fahrlässig in die Verjährung geführt wurde.

Dieses Dokument ist in A. Prozessgeschichte, B. Sachverhalt, C. Anträge gegliedert. Die Beweismittel sind referenziert und beigelegt und es betrifft das Strafverfahren Aktenzeichen VT.2018.25089.

A. PROZESSGESCHICHTE

Zur Prozessgeschichte am 14. Oktober 2018 (**Beilage 02**) d.h. vier Tage nach der vorgeworfenen Straftaten und Erscheinung in der Basler Zeitung, habe ich die Strafanzeige betreffend Verleumdung und falscher Anschuldigung eingeschrieben bei der Staatsanwaltschaft Basel Stadt eingereicht. Die Strafanzeige bezog sich auf den von der Basler Zeitung im Zeitungsartikel vom 10. Oktober 2018 mit dem Titel «Rudolf Elmer siegt vor Bundesgericht» (siehe VT.2018.25089) von Thomas Hasler und den diversen verleumdnerischen Kommentaren von Beat Nuspliger, Beat Hotz, Marcel Sutter, Hans Hemmi, Markus

Euguster, Alfons Hahn sowie den Verantwortlichen für Publikationen der Basler Zeitung u.a. Chefredaktor M.S.

Am 4. Dezember 2019 (**Beilage 03**) habe ich mich schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Basel Stadt über den Fortschritt der Untersuchung erkundigt und ob die Untersuchung überhaupt anhand genommen wurde.

Am 9. Dezember 2019 (**Beilage 04**) antwortete mir die Staatsanwaltschaft Basel Stadt, xy, Kriminalkommissar, dass das Verfahren nach vorhandenen Ressourcen, sowie nach den gesetzlichen Vorgaben und Prioritäten der StPO und des EG StPO bearbeitet wird und die Beschwerde an Sachbearbeiterin DW xy, zugeteilt wurde.

Am 28. September 2020 (**Beilage 05**) habe ich mit eingeschriebenem Brief die Staatsanwaltschaft Basel Stadt zum Verfahrensstand erneut kontaktiert und auf **die drohende Verjährung des Strafverfahrens** aufmerksam gemacht.

Am 30. September 2020 (**Beilage 06**) erhielt ich die Antwort von Kriminalkommissär xy, dass die verdächtigen Personen bisher nicht ermittelt werden konnten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Anfragen bei der Basler Zeitung bezüglich Adressen oder Kontaktdaten jener Personen, welche die Kommentare der Basler Zeitung gesendet haben, in der Regel keinen Erfolg haben oder sich die Journalisten auf den Quellenschutz beziehen würden. Auf die IP Adressen wurde nicht eingetreten. Bestätigt wurde jedoch, dass das Strafverfahren wegen übler Nachrede / Verleumdung gegen Herrn S.M., geb. xx.xx.19xx, in den nächsten Tagen zur Prüfung auf Strafbefehl an den zuständigen Staatsanwalt übergeben würde.

Am 27. November 2020 (**Beilage 07**) teilte mir Detektiv Wachmeister xy mit, dass das Verfahren nicht mittels Strafbefehl erledigt werden kann. Die weitere Bearbeitung des Falls werde durch sie selbst, Detektiv Wachmeister xy vorgenommen.

Am 10. Juni 2021 (**Beilage 08**) wurde ein Strafbefehl für M. S. von der Staatsanwältin lic. Iur. xy ausgestellt.

Am 24. Juni 2021 (**Beilage 09**) wurde mir von Staatsanwältin xy ein angepasster Strafbefehl für M.S. zugestellt.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 (**Beilage 10**) wurde mir mitgeteilt, dass ich bis zum 12. August 2021 noch weitere Beweisanträge stellen könnte. Dieses Schreiben beantwortete ich am 21. Juli 2021 (**Beilage 11**).

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 (**Beilage 12**) informierte mich das Strafgericht Basel Stadt, dass das Verfahren infolge Verjährung (Art. 109 StGB) eingestellt werde.

B. SACHVERHALT

Im vorerwähnten Strafverfahren VT.2018.25089 wurde die Strafanzeige betreffend übler Nachrede / Verleumdung **vier Tage nach der vermeintlichen Straftat am 14. Oktober 2018** bei der Staatsanwaltschaft Basel Stadt mit eingeschriebenem Brief eingereicht. Die Dokumentation der Straftat war klar und vollständig umschrieben. Der erste Strafbefehl gegen M.S. wurde erst am 10. Juni 2021 (**Beilage 08**) d.h. erst nach 32 Monaten erstellt, obwohl der Sachverhalt einer Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung durch den Chefredaktor M.S. seit dem 14. Oktober 2018 bei den Strafverfolgungsbehörden (**Beilage 02**) bekannt war.

Es macht zudem den Anschein, dass man die Verantwortlichen z.B. Chefredaktor M.S. der Basler Zeitung betreffend den diffamierenden Kommentatoren Beat Nuspliger, Beat Hotz, Marcel Sutter, Hans Hemmi, Markus Euguster und Alfons Hahn nicht einvernommen hat bzw. nicht versuchte, die IP Adressen dieser Kommentatoren von der Basler Zeitung herauszuverlangen.

Damit liegt ein Verstoß gegen Art 5 StPO Bescheunigungsgebot und Art. 6 StPO Untersuchungsgrundsatz im Raum d.h., dass das Strafverfahren nicht unverzüglich an die Hand genommen wurde und unbegründete Verzögerungen vorliegen. Die belastenden Umstände d.h. die Einforderung der IP Adressen der Kommentatoren wurde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mit Sorgfalt vorgenommen bzw. es scheint, dass die Basler Zeitung zu keinem Zeitpunkt bzw. der Chefredaktor M.S. diesbezüglich befragt wurde oder die entsprechenden IP Adressen herausgefordert wurden.

Damit ist ein **dringender Tatverdacht** im Sinne von StGB Art. 309 von Amtsmissbrauch StGB Art. 312, Ungetreuer Amtsführung StGB Art. 314 und Verletzung von Verfahrensvorschriften Art. 5 und Art. 6 StPO erfüllt, und erfordert zwingend eine Strafuntersuchung.

C. ANTRÄGE

Der Anzeigersteller beantragt, dass

- 1) von den Strafverfolgungsbehörden eine Prüfung zu den Fragen, ob
 - a. der Tatverdacht Amtsmissbrauch StGB Art. 312, ungetreuer Geschäftsbesorgung StGB Art. 314, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Verstoß gegen Art. 5 StPO Beschleunigungsverbot sowie Art. 6 StPO Untersuchungsgrundsatz erhärtet ist,
 - b. die Anforderungen für eine Eröffnung einer Strafuntersuchung erfüllt sind,
 - c. sich Dritte oder die hierin erwähnten Personen betreffend eines der Tatvorwürfe schuldig gemacht haben und damit eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist,
- 2) dem Privatkläger Rudolf Elmer sämtliche Mitwirkungsrechte gewährt werden.
- 3) Die Verjährung aufgrund des Artikels 97 Abs. 1 StGB (**Beilage 01**) noch nicht eingetreten ist.
- 4) im Falle der Schuldigsprechung, die Schadensansprüche und Genugtuungsforderung in einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden können.

Die Anzeige weiterer Straftaten vorbehalten bleibt, die sich allenfalls durch die Untersuchung ergeben.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer
Beilagen: erwähnt
